

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

---

**35. Jahrgang****Ausgegeben in Magdeburg am 14. August 2024****Nummer 14**

---

## I N H A L T

Tag		Seite
31. 7. 2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I zu: 2231.120	204
7. 8. 2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft zu: 2231.141	206
24. 7. 2024	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Artikel 2 Nr. 2 Buchst. c und d des Gesetzes zur Änderung tierseuchenrechtlicher Regelungen neu: 7831.15	207

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I.

Vom 31. Juli 2024.

Aufgrund von § 5 Abs. 9, § 5a Abs. 8 und § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 173), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBI. LSA S. 55), wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 9. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Leistungsvoraussetzungen für den Hauptschulabschluss“.

2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Schulform“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Hauptschulabschluss wird am Ende des 9. Schuljahrganges des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterrichts der Sekundarschule oder des Sekundarschulzweiges der Kooperativen Gesamtschule erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 3a erfüllt.“

(2) Der Hauptschulabschluss wird am Ende des 9. Schuljahrganges des auf den Realschulabschluss bezogenen Unterrichts der Sekundarschule oder des Sekundarschulzweiges der Kooperativen Gesamtschule erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 3a erfüllt.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß der Versetzungsverordnung bei Nichtberücksichtigung der Kursbelegung in den 10. Schuljahrgang zu versetzen wäre“ durch die Wörter „mindestens die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 3a erfüllt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „gemäß der Versetzungsverordnung in den 10. Schuljahrgang versetzt wird“ durch die Wörter „mindestens die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 3a erfüllt“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Hauptschulabschluss wird nach Abschluss der Förderschule für Lernbehinderte erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler im Anschluss ein weiteres Schulbesuchsjahr entsprechend den Regelungen des 9. Schuljahrganges des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterrichts absolviert und mindestens die Leistungsvoraussetzungen gemäß § 3a erfüllt. Für Schülerinnen und Schüler, die im 9. Schuljahrgang an allgemeinen Schulen zieldifferenter unterrichtet wurden, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a Leistungsvoraussetzungen für den Hauptschulabschluss

Der Hauptschulabschluss wird erworben, wenn ohne weitere nicht ausreichende Leistungen in anderen Fächern nur eine mangelhafte Leistung vorliegt. Er wird auch erworben, wenn neben einer mangelhaften Leistung ohne Ausgleich entweder eine zweite mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder eine ungenügende Leistung in einem sonstigen versetzungsrelevanten Fach durch mindestens eine gute Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden kann. Ausgleichsfächer für Deutsch und Mathematik sind die

1. erste Fremdsprache,
2. Fächer der naturwissenschaftlichen Fächergruppe und der gesellschaftswissenschaftlichen Fächergruppe sowie
3. Profildereichsfächer Wirtschaft, Technik und Hauswirtschaft.“

5. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird durch eine Schülerin oder einen Schüler gemäß § 3 Abs. 5 erworben, wenn sie oder er an einer besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses teilnimmt und bei Berücksichtigung der Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung die Anforderungen gemäß Absatz 2 oder gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 20. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 306), geändert durch Verordnung vom 8. November 2022 (GVBl. LSA S. 352), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.“

6. In § 17 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung“ ersetzt.

7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüflinge mit diagnostizierten Lernstörungen, sonderpädagogischem Förderbedarf oder leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich. Die Formen des anzuwendenden Nachteilsausgleichs sind individuell nach

dem jeweiligen Einzelfall zu bestimmen und beinhalten Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Hilfsmitteln, der Dauer der Prüfung und der Gewährung von Pausen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 31. Juli 2024.

**Die Ministerin für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Feußner